Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Böhl-Iggelheim
vom 28.09.2023

Der Gemeinderat von Böhl-Iggelheim hat aufgrund des §24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBI. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBI. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt:

§ 1 Grundsatz
§ 2 Unentgeltliche Leistungen
§ 3 Entgeltliche Leistungen
§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit
§ 7 Haftungsausschuss
§ 8 Umsatzsteuer
§ 9 Inkrafttreten
§ 10 Übergangsbestimmung

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Freiwillige Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBI. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeverordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angefordert werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstlistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(3) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(4) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerechnet.

(5) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeit. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Gemeinde Böhl-Iggelheim entstehen für

1. Den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlöscher- und Sondereinsatzmitteln und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leitungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschuss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Böhl-Iggelheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung nach § 2 Ziff. 1.1 Personalkosten je freiwilliger Einsatzkraft tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Die sonstigen Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 28.09.2023 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmung

Diese Satzung findet auch für Fälle ab dem 01.01.2023 mit der Maßgabe Anwendung, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung (auf Grundlage der geltenden Fassung des LBKG) nicht übersteigen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2022. Die Beträge sind in der Anlage aufgeführt.

Böhl-Iggelheim, 04.10.2023
Peter Christ, Bürgermeister

Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

1. Personalkosten (pro Std.)

1.1 Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v. H., eines Gemeinkostenzuschlags von 3,00 € und Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze in Höhe von 5,00 €

1.2 Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 15,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

2. Fahrzeuge (pro Std.)
Je Fahrzeug einschl. Gerätebeladung

2.1	Löschfahrzeuge			
2.1.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge	1/46-1	HLF 20	326,00 €
2.1.2	Tanklöschfahrzeug	1/22-1	TLF 8/18	44,00 €
		1/23-1	TLF 16/24	60,00 €
		1/23-2	TLF 16/24	60,00 €

2.2 Sonderfahrzeuge

2.2.1	Drehleiter mit Korb	1/34-1	DLK 23/12	731,00 €
2.2.2	Wechselladerfahrzeug	1/65-1	WLF	163,00 €
2.2.3	Abrollbehälter Logistik	1/76-1	AB-Logistik	33,00 €
2.2.4	Abrollbehälter Schaum	1/76-2	AB-Schaum	40,00 €
2.2.5	Abrollbehälter Mulde	1/76-3	AB-Mulde	14,00 €

2.3 Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

2.3.1	Mehrzwecktransportfahrzeug	1/71-1	MZF 1	74,00 €
2.3.2	Mannschaftstransportfahrzeug	1/19-1	MTF	52,00 €
2.3.3	Einsatzleitwagen	1/11-1	ELW 1	171,00 €
2.3.4	Rettungsboot	1/77-1	RTB 1	38,00 €
2.3.5	Trailer für Rettungsboot	1/77-1	Trailer	7,00 €
2.3.6	Drohne	1/13-1	DJI	21,00 €

3. Geräte (pro Std.)

3.1	Beleuchtungssatz		25,00 €
3.2	Scheinwerfer einzeln		10,00 €
3.3	Be- und Entlüftungsgerät		25,00 €
3.4	Feuerlöscher	pro Tag / zzgl. Füllung	5,00 €
3.5	Motorsäge		20,00 €
3.6	Notstromaggregat	bis einschl. 14 KVA	25,00 €
		Bis einschl. 20 KVA	35,00 €
3.7	Pressluftatmer	pro Einsatz	50,00 €
3.8	Tauchpumpe		15,00 €
3.9	Tragkraftspritze		30,00 €
3.10	Dampfstrahlreiniger		25,00 €
3.11	Wasserstaubsauger		15,00 €
3.12	Türöffnungswerkzeug Zzgl. Materialkosten (z.B. Schließzylinder		55,00 €
3.13	Dieselpumpe		20,00 €
3.14	Wasserkanone - fahrbar	pro Einsatz	20,00 €
3.15	Sprungpolster		100,00 €
3.16	Gerätesatz Absturzsicherung	pro Einsatz	25,00 €

4. Pauschale Verrechnungssätze – Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung
Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen und Desinfizieren

4.3.1	Atemschutzgerät	25,00 €
4.3.2	Atemschutzmaske	10,00 €
4.3.3	Lungenautomat	15,00 €

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

5. **Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen u.a.** 700,00 €

6. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.